

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
über die Ergreifung des Kantonsreferendums
zum Steuerpaket 2001 des Bundes
(Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen
im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung,
der Wohneigentumsbesteuerung und der
Stempelabgaben)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag, der Kanton Schaffhausen möge gegen das von den Eidgenössischen Räten in der Junisession 2003 beschlossene Steuerpaket 2001 das Kantonsreferendum im Sinne von Art. 141 der Bundesverfassung ergreifen. Gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung liegt dieser Referendumsbeschluss in der abschliessenden Zuständigkeit des Kantonsrates. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

I. Übersicht über das Steuerpaket 2001 des Bundes

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2001 seine Botschaft zum Steuerpaket 2001 veröffentlicht, die Massnahmen in den drei Bereichen Ehepaar- und Familienbesteuerung, Wohneigentumsbesteuerung und Umsatzabgabe vorsah. Diese Botschaft wurde in einem langen Vorbereitungsprozess, bei welchem auch die Kantone mitwirkten, erarbeitet. Sie umfasste folgende Änderungsvorschläge:

Bei der *Familienbesteuerung* geht es darum, die Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren zu mindern und die Steuerlast der Familien zu ermässigen. Bei

der *Wohneigentumsbesteuerung* geht es um die Beibehaltung des heutigen Systems mit Eigenmietwert / Schuldzinsenabzug / Unterhaltsabzug oder dessen Ablösung. Mit der Revision der *Umsatzabgabe* (Stempelsteuer) sollen die Rahmenbedingungen für den Finanzplatz verbessert werden. Im Vergleich zur Landesgrösse sind dessen Dimensionen bedeutend, und er ist eine starke Stütze für den erfolgreichen Werkplatz Schweiz.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) hat dem Steuerpaket 2001 – in der Version der Botschaft des Bundesrates – grundsätzlich zugestimmt, mit der klaren Aussage, die in der Botschaft aufgezeigten Ausfälle stellten die maximal akzeptable Summe dar. Das Steuerpaket 2001 ist in den Eidgenössischen Räten in der Juni-Session 2003 nach langer Behandlungszeit verabschiedet worden. Die Vorlage des Bundesrates wurde dabei insbesondere im Bereich des Systemwechsels bei der Eigenmietwertbesteuerung erheblich verändert und ausgeweitet. Es war eine Einigungskonferenz zwischen den beiden Räten notwendig, nachdem die Differenzen nicht ausgeräumt werden konnten. Das beschlossene Paket sieht nun konkret folgende Vorschläge vor:

Im Bereich der *Familienbesteuerung* werden die Kinderabzüge und der Kinderfremdbetreuungsabzug erhöht. Es wird ein Haushaltabzug eingeführt. Für die Ehepaare wird ein Teilsplittingsystem eingeführt.

Bei der *Wohneigentumsbesteuerung* wird ein Systemwechsel vorgenommen, mit einem Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung, wobei gleichzeitig aber den Neueigentümern ermöglicht wird, während einer relativ langen Zeit Schuldzinsen abzuziehen. Der Unterhaltsabzug wird beibehalten, wenn die Unterhaltskosten 4'000.-- Franken übersteigen. Ferner wird ein Bausparmodell eingeführt.

Im Bereich der *Umsatzabgabe* (Stempelsteuer) wird das in zwei dringlichen Bundesbeschlüssen festgehaltene neue Recht übernommen, mit folgenden hauptsächlichlichen Neuerungen: Entlastung der in- und ausländischen Anlagefonds von der Umsatzabgabe; die Pensionskassen werden neu zu Effektenhändlern; die Freigrenze bei der Emissionsabgabe wird von 250'000.-- Franken auf 1 Mio. Franken angehoben;

ausländische Kunden sind steuerbefreit. Die Ausfälle für den Bund betragen rund 310 Mio. Franken (die Kantone sind nicht betroffen).

Das Paket soll *auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt werden*, mit finanziellen Auswirkungen bei der direkten Bundessteuer ab dem Jahr 2005. Die Vorlage zur Wohneigentumsbesteuerung tritt auf das Jahr 2008 in Kraft. Die drei Teile des Steuerpakets 2001 wurden durch das Parlament so verknüpft, dass nur das gesamte Paket entweder angenommen oder verworfen werden kann. Einzelne Teile des Pakets, die allenfalls kritisch zu würdigen sind, können somit nicht separat angenommen oder abgelehnt werden.

Mit den von beiden Räten nun gutgeheissenen Beschlüssen kommt es bei den *Bundessteuern zu Steuerausfällen* von insgesamt 2,010 Mia. Franken. Davon fallen 1,220 Mia. Franken bei der Familienbesteuerung, 480 Mio. Franken bei der Wohneigentumsbesteuerung und 310 Mio. Franken bei der Stempelsteuer an. Insgesamt sind die Steuerausfälle um *280 Mio. Franken höher als vom Bundesrat vorgeschlagen*. Von den 2,010 Mia. Franken Steuerausfällen entfallen 1,5 Mia. Franken auf den Bund und 510 Mio. Franken auf die Kantone (30-% Anteil an der direkten Bundessteuer).

Im *kantonseigenen Steuerrecht* haben die Kantone Teile des Paketes obligatorisch oder faktisch mit zu übernehmen. Im Sinne des Steuerharmonisierungsgesetzes müssen die Kantone die Neuerungen bei der Wohneigentumsbesteuerung / Bausparen sowie das Splittingmodell bei der Familienbesteuerung mit übernehmen. Dies führt zu einem zusätzlichen Steuerausfall von mindestens 1 Mia. Franken bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Im Kanton Schaffhausen (Kanton und Gemeinden) ist teilweise bereits ab 2005 und dann ab 2009 mit Steuerausfällen in Höhe von insgesamt 30,2 Mio. Franken (Kanton: 17,7 Mio. Franken auf Grund vermindertem Anteil an der direkten Bundessteuer und Steuerausfall bei der Staatssteuer; Gemeinden: 12,5 Mio. Franken Steuerausfall bei den Gemeindesteuern) zu rechnen.

Insbesondere die Neuerungen im Bereich Eigenmietwertbesteuerung, d.h. vor allem der nicht konsequent durchgeführte Systemwechsel, geben *Anlass zur Kritik*. Sie beinhalten eine steuerliche Besserstellung der Wohneigentümer ge-

genüber den Mietern, die den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die Rechtsgleichheit tangieren. Deshalb ist mittelfristig mit Forderungen nach einem Mietzinsabzug zu rechnen. Mit der Verpflichtung der Kantone, im kantonalen Recht die gleichen Abzüge und Vergünstigungen wie im Bundesrecht zu gewähren, verstossen sie zudem gegen Art. 129 Abs. 2 BV, wonach die Tarifhoheit bei den Kantonen ist. Mit dem Systemwechsel wurden die steuerlichen Vorteile des alten Systems in den Neuvorschlag übernommen, das bisher belastende Element (Eigenmietwert) indessen gestrichen. Mit diesem neuen System ist auch das Problem der steuerlichen Erfassung der Zweitwohnungen vollständig aufgelöst. Für die Kantone ist die Neuerung bei der Wohneigentumsbesteuerung in dieser Form nicht akzeptabel, da sie zu grossen Einnahmehausfällen für die Kantone und die Gemeinden führt.

Das Steuerpaket unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt ab Publikation der Vorlage im Bundesblatt 100 Tage; sie läuft somit am 9. Oktober 2003 ab. Die Regierung beantragt, das Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket 2001 zu ergreifen. Im Sinne von Art. 141 der Bundesverfassung können entweder 50'000 Stimmberechtigte oder 8 Kantone das Referendum gegen dieses Gesetz ergreifen. Kommt das Kantonsreferendum zustande, findet die Volksabstimmung voraussichtlich im Frühjahr 2004 statt. Bei einer Annahme des Pakets in der Volksabstimmung tritt es 1 Jahr später als geplant – also am 1. Januar 2005 – in Kraft.

Nach einer Verwerfung der Vorlage sollen rasch die unbestrittenen Teile der Vorlage – die Reform der Familienbesteuerung sowie die Änderungen bei den Stempelabgaben – nochmals dem Parlament vorgelegt werden, damit diese Änderungen Realität werden können.

II. Das Steuerpaket 2001 des Bundes im Einzelnen

1. Die Vorlage des Bundesrates zum Steuerpaket 2001 vom 28. Februar 2001

a) Familienbesteuerung

1996 hat das eidgenössische Finanzdepartement eine Expertenkommission zur Überprüfung des bestehenden Systems der Ehepaar- und Familienbesteuerung eingesetzt. In ihrem Bericht vom März 1999 entwickelte die Kommission drei Modelle als mögliche Grundkonzepte für eine Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung: ein Gemeinschaftsbesteuerungsmodell mit Splittingverfahren, ein Individualbesteuerungsmodell sowie eine Mischvariante von beiden.

Der Bundesrat führte im Sommer 2002 ein Vernehmlassungsverfahren durch. Es standen dabei 5 Modelle zur Auswahl, die drei erwähnten der Expertenkommission sowie ein Modell Vollsplitting mit Wahlrecht und ein Modell der WAK-S (als Gegenvorschlag zur Initiative zur Abschaffung der direkten Bundessteuer). Auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse hat sich der Bundesrat für ein Modell Teilsplitting ohne Wahlrecht entschieden. Anstelle des Vollsplittings (Divisor 2) sprach sich der Bundesrat für ein Teilsplitting mit dem Faktor 1,9 aus. Dieses Modell erlaubt in den meisten Fällen eine beträchtliche Entlastung der Ehepaare und Familien, ohne die Alleinstehenden zu stark zu belasten. Vor allem wird es mit dem Teilsplitting ermöglicht, den Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von heute 5'600.-- Franken auf 9'000.-- Franken zu erhöhen. Zudem soll ein Abzug für Kinderbetreuungskosten sowie eine pauschale Abzugsmöglichkeit für Prämien aus der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung eingeführt werden. Diese Änderungsvorschläge bringen bei der direkten Bundessteuer Mindereinnahmen von 1,3 Mia. Franken, wovon 900 Mio. Franken auf die Bundeskasse entfallen und 400 Mio. Franken auf die geringeren Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer.

b) Wohneigentumsbesteuerung

Anfangs 1999 wurde vom eidgenössischen Finanzdepartement eine Expertenkommission eingesetzt, mit dem Auftrag, u. a. das bestehende System der Eigenmietwertbesteuerung zu überprüfen und Varianten verfassungskonformer Vorschläge für einen ertragsneutralen Systemwechsel zu unterbreiten. In ihrem Bericht vom April 2000 schlägt die Expertenkommission als Alternative zum heute geltenden System der Eigenmietwertbesteuerung einen vollständigen und konsequenten Systemwechsel vor: keine Eigenmietwertbesteuerung, kein Abzug der Unterhaltskosten, kein Abzug der Schuldzinsen.

Der Bericht der Expertenkommission wurde einem Vernehmlassungsverfahren unterzogen. Auf Grund der Ergebnisse schlug der Bundesrat einen Systemwechsel vor, bei dem auf die Besteuerung des Eigenmietwertes verzichtet wird. Im Gegenzug fällt auch der Schuldzinsenabzug auf Hypotheken der selbst bewohnten Liegenschaften weg. Mit einem begrenzten Unterhaltskostenabzug wird verschiedenen Anliegen Rechnung getragen (Wohneigentumsförderung, Energiesparen, Denkmalpflege). Ebenfalls zur Wohneigentumsförderung soll für Ersterwerber ein auf 10 Jahre linear abnehmender Schuldzinsenabzug zugelassen werden sowie bis zum 45. Altersjahr eine steuerbegünstigte Bauspareinlage im Rahmen der Säule 3a. Damit sich die Hauseigentümer auf das neue System einstellen können, ist die Inkraftsetzung dieses Teils auf 2008 vorgesehen.

Da die Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung insbesondere in Tourismuskantonen und stark touristisch ausgerichteten Gemeinden bei Zweitwohnungen zu hohen Einnahmehausfällen führt, schlug der Bundesrat die Einführung einer separaten Zweitwohnungssteuer vor. Die direkte Bundessteuer hätte sich daran nicht beteiligt.

Im Bereich Wohneigentumsbesteuerung rechnete der Bundesrat per Saldo mit Ausfällen bei der direkten Bundessteuer von 120 – 150 Mio. Franken, wovon 85 – 105 Mio. Franken auf den Bund und 35 – 45 Mio. Franken auf die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer entfallen.

c) Umsatzabgabe (Stempelsteuer)

Das Parlament hatte bereits im Jahr 1999 dringliche Massnahmen sowie im Jahr 2000 ein dringliches Bundesgesetz im Bereich der Umsatzabgabe beschlossen. Diese waren befristet, bis eine sie ersetzende Bundesgesetzgebung beschlossen wird, längstens aber bis Ende 2002. Ziel dieser dringlichen Massnahmen ist es, die Abwanderungsgefahr von Börsen- und Finanzgeschäften ins Ausland zu verhindern. Diese dringlichen Massnahmen sollen ins ordentliche Bundesrecht überführt werden. Die finanziellen Folgen (Steuerausfall von etwas über 300 Mio. Franken) sind schon eingetreten; mit dem Steuerpaket wird in diesem Bereich keine neue Einnahmeneinbusse entstehen. Die Kantone sind von den Änderungen bei den Stempelabgaben finanziell nicht betroffen.

2. *Die Stellungnahme der Kantone und der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) zu den Neuerungen*

Die Finanzdirektorenkonferenz hat sich von Anfang an sehr intensiv mit den vorgeschlagenen Änderungen befasst, insbesondere im Bereich der Familienbesteuerung und im Bereich der Wohneigentumsbesteuerung, handelt es sich doch hier um Regelungen, die direkt und massiv in das kantonale Steuerrecht und Steuersubstrat eingreifen. Einige der vom Bund anvisierten Änderungen werden über das Steuerharmonisierungsgesetz auch für die Kantone verbindlich.

Im Vernehmlassungsverfahren zur Reform der *Familienbesteuerung* haben die meisten Kantone – so auch der Kanton Schaffhausen – ein Splittingmodell ohne Wahlrecht (entweder Vollsplitting oder Teilsplitting) befürwortet. Auch die *Finanzdirektorinnen und -direktoren* der Kantone (FDK) sprachen sich für das «Teilsplitting ohne Wahlrecht» aus. Die FDK lehnte ein Wahlrecht ab, weil es gegen den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verstösst und der Verwaltungsaufwand für das Wahlrecht und die Kontrolle, ob es sich um echte Konkubinatspaare handelt, zu aufwändig sind. Das Vollsplitting erschien den Finanzdirektoren nicht sachgerecht, weil Ehepaare, die nur einen Haushalt führen, geringere Lebenskosten haben als zwei Einzelpersonen mit

zwei Haushalten. Zur Korrektur der unterschiedlichen Haushaltskosten zwischen Ehepaaren und Alleinstehenden hatte die Expertenkommission einen Haushaltsabzug vorgeschlagen. Die FDK unterstützte im Weiteren den Vorschlag der Expertenkommission, die Kinderabzüge zu erhöhen und die Kosten für die Kinderbetreuung als Abzug zuzulassen.

Im Vernehmlassungsverfahren zum Expertenbericht *Wohn-eigentumsbesteuerung* haben die Kantone grossmehrheitlich Ja zu einem reinen Systemwechsel gesagt, abgedeckt durch flankierende Massnahmen für Ersterwerber. Dabei wurde – auch vom Kanton Schaffhausen – klar ausgesagt, dass mit dem Systemwechsel keine Einnahmehausfälle entstehen dürfen. Die FDK beurteilte den Expertenbericht kritisch. Der Systemwechsel führe zu einer markanten Umverteilung der Steuerbelastung. Es würden hauptsächlich Altbesitzer, einkommensstarke Personen mit hohem Grenzsteuersatz, stark entschuldete Haus- und Wohnbesitzer und ein Grossteil der Altersrentner bevorzugt. Profitieren würden ebenfalls Zweitwohnungsbesitzer mit geringer hypothekarischer Belastung. Mehrbelastet würden dagegen Neueigentümer, die knapp kalkuliert und Eigentum im Vertrauen auf die Abzugsmöglichkeiten von Kapitalzinsen erworben hätten. Aus der Sicht der Eigentumsförderung sei ein Systemwechsel in diesem Sinne kontraproduktiv. Auf Grund dieser Ergebnisse zog die FDK den vorläufigen Schluss, dass ein Systemwechsel gewisse Probleme löse, andererseits aber wieder neue ebenso gravierende schaffe. Zudem führe der Systemwechsel auch zu einer ungleichen Belastung in den einzelnen Kantonen. Insbesondere würden Kantone mit vielen Zweitwohnungen finanziell stark betroffen. Die FDK sah in einem Systemwechsel durchaus Vorteile wie Wegfall von administrativen Aufwendungen zur Bemessung des Eigenmietwertes und war bereit, einen Systemwechsel zu prüfen, wünschte aber noch zusätzliche Abklärungen. Die Situation der Alteigentümer sowie die rechtsgleiche Behandlung zwischen Wohneigentümern und Mietern sei zu analysieren. Die vorgebrachte Forderung, bei einem Systemwechsel jenen Steuerpflichtigen, die mehr bezahlen müssten, durch zusätzliche Wahl- und Übergangsmöglichkeiten entgegen zu kommen, lehnte die FDK klar ab. Damit würde der Grund-

satz der Haushaltneutralität des Systemwechsels verletzt. Die öffentlichen Haushalte seien nicht in der Lage, den Systemwechsel durch den Verzicht auf bedeutende Steuereinnahmen zu finanzieren.

Die vorgeschlagene, *separate Zweitwohnungssteuer* wurde durch die FDK kritisch gewürdigt. Mit dem geltenden System bei der Besteuerung der Zweitwohnungen ergeben sich keine grundsätzlichen Probleme. Mit der Festsetzung eines Eigenmietwertes auf Zweitwohnungen, dem allfälligen Abzug von Schuldzinsen, der Berücksichtigung des Mietertrages der vermieteten Zweitwohnungen und der Zulassung der Unterhaltskosten ist ein System vorhanden, das die Besteuerung in gerechter Art und Weise ermöglicht und das auch eine Aufteilung des Steuerertrages auf den Wohnsitzkanton und den Zweitwohnungskanton zulässt. Bei der geplanten Systemänderung entstehen für die Zweitwohnungsbesteuerung nun aber Probleme, die kaum gelöst werden können. Die Sonderabgabe kann auf Grund der fehlenden Verfassungsgrundlage den Kantonen nicht zwingend vorgeschrieben werden. Zudem können mit dieser Sonderabgabe die Steuerauffälle auf Grund der Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung nicht kompensiert werden, sofern diese Abgabe nicht sehr hoch angesetzt wird. Schliesslich hat die Sonderabgabe den grossen Nachteil, dass die Rechtsgleichheit in Frage gestellt wird. Es ist kaum begründbar, die Kostenanlastungssteuer nur auf den Zweitwohnungen zu erheben und nicht auch auf den dauerhaft bewohnten Wohnungen, belasten diese doch die Infrastruktur mindestens ebenso stark. Darüber hinaus ist bei der Erhebung einer Kostenanlastungssteuer die Berechtigung für die Erhebung von Kurtaxen klar in Frage gestellt. Zusammenfassend sah die FDK praktisch keine Möglichkeit, die Frage der Besteuerung der Zweitwohnungen einer Lösung entgegen zu führen.

Das *Bausparmodell*, das nun Bestandteil der Vorlage der Eidgenössischen Räte ist, wurde im Zuge der parlamentarischen Beratungen eingefügt. Die Finanzdirektorenkonferenz nahm zum Bausparmodell ablehnend Stellung. Das Bundesrecht fördert das Wohneigentum mit der seit 1995 möglichen Verwendung von Geldern der 2. Säule und der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a bereits genügend. Die Verwen-

derung der Mittel der 2. Säule und der Säule 3a werde steuerlich privilegiert. Die FDK bezweifelte, dass das Bausparmodell in Bezug auf den Wohneigentumserwerb die erhofften Wirkungen entfaltet und betrachtete die Beschlüsse des Nationalrates als ein «Steuer Geschenk».

3. *Die durch die Eidgenössischen Räte beschlossene Vorlage*

Das Steuerpaket 2001 ist in den Eidgenössischen Räten in der Juni-Session 2003 nach langer Behandlungszeit verabschiedet worden. Es war eine Einigungskonferenz zwischen den beiden Räten notwendig, nachdem die Differenzen nicht ausgeräumt werden konnten. Die Zustimmung zur Vorlage in der Schlussabstimmung in den Kammern erfolgte im Nationalrat mit 97 zu 69 Stimmen und im Ständerat mit 30 zu 13 Stimmen.

Das beschlossene Paket sieht im Einzelnen folgende Neuerungen vor:

Ehepaar- und Familienbesteuerung

- Bei den Ehepaaren werden die Einkommen der Partner weiterhin zusammengezählt, zur Berechnung des Steuersatzes aber mit dem Faktor 1,9 geteilt (System des Teilsplittings). Der heutige Zweitverdienerabzug von max. 7'000.-- Franken fällt weg.
- Für Alleinstehende gilt neu ein Haushaltabzug von 11'000.-- Franken.
- Alleinerziehende können zusätzlich 3 Prozent des Reineinkommens, maximal 5'500 Franken abziehen.
- Jedem Steuerpflichtigen steht daneben ein allgemeiner Abzug von 1'400.-- Franken zu, Ehepaaren das Doppelte.
- Der Kinderabzug wird von 5'600.-- Franken auf 9'300.-- Franken erhöht.
- Für die berufsbedingten Kinderfremdbetreuungskosten können neu maximal 7'000.-- Franken abgezogen werden.

- Ein neuer Pauschalabzug für die Krankenkassenprämien – entsprechend dem jeweiligen kantonalen Durchschnitt – ersetzt den bisherigen Abzug für Versicherungsprämien.

Wohneigentumsbesteuerung

- Die Eigenmietwertbesteuerung wird abgeschafft.
- Unterhaltskosten, die 4'000.-- Franken übersteigen, können voll abgezogen werden.
- Der Schuldzinsenabzug wird abgeschafft. Ersterwerber können in den ersten 5 Jahren Schuldzinsen für die Hypotheken von maximal 7'500.-- Franken (Paare 15'000.-- Franken) abziehen. In den folgenden 5 Jahren reduziert sich der Abzug jährlich um 20 Prozent.
- Beim Bausparen wird das sogenannte Baselbieter Modell übernommen. Personen, die noch keine 45 Jahre alt sind, können für den späteren Erwerb von Wohneigentum mittels eines Bausparvertrags jährlich während fünf bis zehn Jahren maximal den Betrag der Säule 3a auf ein Bausparkonto einzahlen und vom Einkommen abziehen (für Ehepaare das Doppelte).
- Die Grenz- und Maximalwerte sind auch für die Kantone verbindlich.
- Für Zweitwohnungen wird eine Sondersteuer eingeführt.

Umsatzabgabe (Stempelsteuer)

- Die im Dringlichkeitsrecht auf anfangs 2001 beschlossenen Massnahmen (Befreiung ausländischer institutioneller Anleger und schweizerischer Anlagefonds von der Umsatzabgabe) werden ins Dauerrecht überführt.
- Zusätzlich werden auf 2004 Entlastungen für Geschäfte mit ausländischen Banken und ausländische «Corporates» eingeführt. Die Freigrenze bei der Emissionsabgabe wird ab 2004 von 250'000 Franken auf 1 Mio. Franken erhöht.

4. Würdigung der Vorlage aus kantonaler Sicht

Mit den von beiden Räten nun gutgeheissenen Beschlüssen kommt es bei den *Bundessteuern zu Steuerausfällen* von insgesamt 2,010 Mia. Franken. Davon fallen 1,220 Mia. Franken bei der Familienbesteuerung, 480 Mio. Franken bei der Wohneigentumsbesteuerung und 310 Mio. Franken bei der Stempelsteuer an. Insgesamt sind die Steuerausfälle um *280 Mio. Franken höher als vom Bundesrat* vorgeschlagen. Von den 2,010 Mia. Franken Steuerausfälle entfallen 1,5 Mia. Franken auf den Bund und 510 Mio. Franken auf die Kantone (30-% Anteil an der direkten Bundessteuer).

Die Kantone haben in ihrem *kantoneigenen Steuerrecht* Teile des Paketes zwingend zu übernehmen. Wegen den Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes müssen die Kantone die Neuerungen bei der Wohneigentumsbesteuerung vollständig mit übernehmen, was nicht nur verfassungswidrig ist, sondern auch zu einem zusätzlichen Steuerausfall von mindestens 1 Mia. Franken bei den Kantons- und Gemeindesteuern führt.

Bei der Familienbesteuerung wird im Steuerharmonisierungsgesetz lediglich die Tarifstruktur (Teilsplitting) vorgegeben. Diese ist zwingend ins kantonale Steuerrecht zu übernehmen. Der Kanton Schaffhausen wird daher den bestehenden Verheiratetentarif abschaffen und das Teilsplittingmodell einführen müssen. Ebenso zwingend zu übernehmen ist die neue Abzugsberechtigung der obligatorischen Krankenkassenprämien sowie der Invaliditätskosten, was zu einer erheblichen Erhöhung des heutigen Versicherungsprämienabzuges führt. Bei der Umsetzung der übrigen im Bundessteuerrecht vorgesehen Massnahmen (Erhöhung des Kinderabzuges, Einführung eines Haushaltsabzuges für Alleinstehende, Kinderfremdbetreuungsabzug) besteht für die Kantone ein Spielraum, da vom Steuerharmonisierungsgesetz her keine Vorgaben zum Tarif und diesen Sozialabzügen gemacht werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein gewisser politischer oder faktischer (Erhöhung Kinderabzüge, Kinderfremdbetreuungsabzug) oder rechtlicher Zwang besteht (Einführung eines Haushaltsabzuges für Alleinstehende zum Ausgleich einer allenfalls neu geschaffenen Rechtsungleichheit, je nach Tarifgestaltung), auch in

diesen Bereichen das kantonale Steuerrecht dem Bundessteuerrecht anzugleichen. Diese indirekten faktischen Auswirkungen können nur grob geschätzt werden: sie dürften sich gesamtschweizerisch auf rund 500 Mio. Franken Steuerausfälle belaufen.

Insgesamt zeigen sich folgende finanzielle Auswirkungen (jeweils in Mio. Franken):

Massnahme	Nettoausfall im Bundeshaushalt	Ausfall bei den Kantonen (Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer)	Ausfall bei den Kantonen und Gemeinden (obligatorisch zu übernehmende Änderungen)	Ausfall bei den Kantonen und Gemeinden (indirekte Auswirkungen*)	Ausfall bei den Kantonen und Gemeinden insgesamt	Ausfall beim Bund, den Kantonen und Gemeinden insgesamt
Familienbesteuerung	854	366	500	500*	1'366	2'220
Wohnigentumsbesteuerung inkl. Bausparmodell	336	144	1'000	-	1'144	1'480
Stempelabgabe	310	-	-	-	-	310
Total	1'500	510	1'500	500*	2'510	4'010

* Die indirekten Auswirkungen für die Kantons- und Gemeindefinanzen entstehen dadurch, dass die Kantone faktisch gezwungen sein könnten, wegen der grosszügigen Vorgaben bei der direkten Bundessteuer auch auf kantonaler Ebene zusätzliche Steuerentlastungen vorzunehmen (z. B. Erhöhung des Kinderabzuges, Einführung/Erhöhung Kinderfremdbetreuungsabzug).

Der Einnahmehausfall macht insgesamt rund 6 Prozent der Erträge von Bund, Kantonen und Gemeinden aus den direkten Steuern aus. Die grösste Mehrbelastung zeigt sich eindeutig bei der *Wohnigentumsbesteuerung inkl. dem Bausparmodell*. Die Kantone sind hier besonders betroffen, da

$\frac{3}{4}$ der direkten Steuererträge bei ihnen anfallen. Bei der Neuordnung der Familienbesteuerung ist die Folge für die Kantone und Gemeinden im Durchschnitt etwas weniger gravierend, weil die Kantone wegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung schon länger dazu gezwungen waren, die diskriminierenden Unterschiede in der Besteuerung zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren zu korrigieren. Der grösste Handlungsbedarf besteht hier im Bundessteuerrecht. In einzelnen Kantonen – darunter auch der Kanton Schaffhausen – führt indessen die Einführung des Teilsplittingmodells zu überdurchschnittlichen Steuerausfällen.

Die FDK und auch der Kanton Schaffhausen hatte einem Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung zugestimmt, jedoch mit der klaren Vorgabe, dass mit dem Verzicht auf die Eigenmietwertbesteuerung ein Verzicht auf einen Schuldzinsenabzug und den Unterhaltskostenabzug verbunden ist. Das Ergebnis widerspricht diesen Vorgaben diametral, indem eine Mischform zwischen dem bisherigen System und dem reinen Systemwechsel gemäss Vorschlag des Bundesrates geschaffen worden ist. Für die Betroffenen werden aus beiden Modellen die Vorteile mitübernommen. Dazu kommt, dass die Grenzwerte für den Abzug von Schuldzinsen bei Neuerwerb und die zulässigen Unterhaltskostenabzüge auch für die Kantone verbindlich vorgeschrieben werden. Das verletzt die kantonale Tarifhoheit. Der Systemwechsel führt zu *steuerlichen Ungerechtigkeiten* zwischen Mietern und Wohneigentümern. Vor diesem Hintergrund drohen weitere Steuerausfälle, falls zum Ausgleich dieser Ungleichbehandlung im kantonalen Steuerrecht ein Mieterabzug eingeführt werden müsste. Schliesslich fehlt auch eine befriedigende Lösung für die steuerliche Erfassung der Zweitwohnungen. Schliesslich ist die Neuordnung der Wohneigentumsbesteuerung vor allem wegen der allzu grosszügigen Abfederung bzw. der Vermischung mit dem bisherigen System mit erheblichen Einnahmenausfällen, insbesondere bei den Kantonen und Gemeinden verbunden, die im Ausmass die im ursprünglichen, bundesrätlichen Modell enthaltenen Ausfälle wesentlich übersteigen.

Die *finanzpolitischen Auswirkungen* insbesondere für die Kantone und Gemeinden sind auch vor dem Hintergrund der

aktuellen Wirtschaftslage zu würdigen. Bekanntlich zeichnet sich im Jahr 2003 eine wirtschaftliche Stagnation ab und ein wirtschaftlicher Aufschwung ist nicht in Sicht. Als Folge davon sind die Steuereinnahmen auf allen staatlichen Ebenen rückläufig. Mit den knapper werdenden Mitteln müssen auf der anderen Seite immer mehr Aufgaben bewältigt und finanzielle Mehrlasten getragen werden. So sind beispielsweise im Gesundheitswesen, im Bereich der Verkehrsinfrastruktur oder im Bildungsbereich (z. B. Entlastung der Lehrpersonen) im Kanton Schaffhausen in Zukunft erhebliche Mehrbelastungen zu verzeichnen. Sodann verschont der Bund mit den *Entlastungsmassnahmen 2003* auch die Kantone und Gemeinden nicht. Wie einige andere Kantone hat auch der Kanton Schaffhausen mit der Entlastungsvorlage 2004 vom 25. März 2003 bereits Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes ergriffen, damit der Staatshaushalt vor dem Hintergrund der im Kanton geplanten Steuererleichterungen (Attraktivierung des Steuerstandortes Schaffhausen) und der stagnierenden bzw. rückläufigen Einnahmen auf Grund der schlechten Wirtschaftslage im Gleichgewicht gehalten werden kann. Hinzu kommen nun die Mehrbelastungen auf Grund der Entlastungsmassnahmen 2003 des Bundes sowie die Steuerausfälle auf Grund des Steuerpaketes 2001 des Bundes, welche teilweise bereits ab 2005 eintreten werden. Insbesondere aber die mit dem Steuerpaket 2001 des Bundes zusammenhängenden mittelfristigen Steuerausfälle gefährden die vom Regierungsrat angestrebte und mit der Teilrevision des Steuergesetzes (Attraktivierung des Steuerstandortes Schaffhausen) in die Wege geleitete Strategie einer steuerlichen Attraktivierung des Kantons Schaffhausen.

Vor diesem Hintergrund sind die vom Steuerpaket 2001 des Bundes generierten Steuerausfälle nicht zu verantworten (vgl. nachstehend unter Ziff. 5). Nach Abwägung aller einzubeziehender Umstände ist das nun beschlossene Steuerpaket 2001 *für die Kantone (und Gemeinden) nicht tragbar bzw. nicht zu verantworten*.

Das Steuerpaket 2001 wird tendenziell auch die besser Situierten mehr entlasten. Die Kantone werden dies in ihren eigenen Steuergesetzen korrigieren müssen, um die Steuer-

gerechtigkeit aufrecht zu erhalten. Die einkommensschwachen Personen werden sodann mehr von den Entlastungsprogrammen von Bund und Kantonen betroffen, so dass z. B. in der Prämienverbilligung oder bei der Sozialhilfe Kompensationen (zusätzliche Leistungen) vorgesehen werden müssen. Die Eidgenössischen Räte haben bei der Prämienverbilligung (z. B. Ermässigung der Kinderprämien) bereits ein Zeichen zulasten der Kantone gesetzt, das durch die vorgesehene Erhöhung des Bundesbeitrages bei weitem nicht gedeckt wird.

Die *Konferenz der Kantonsregierungen* (KdK) hat an ihrer Plenarversammlung vom 20. Juni 2003 ohne Gegenstimme festgehalten, dass unter diesen Umständen den Kantonsregierungen zu empfehlen sei, dem kantonalen Parlament einen Antrag zur Ergreifung des Kantonsreferendums gegen das Steuerpaket 2001 des Bundes zu unterbreiten bzw. dieses selber zu beschliessen, wo die Zuständigkeit gegeben ist. Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) ihrerseits lehnte bereits am 5./6. Juni 2003 insbesondere die vorgesehene Systemänderung bei der Wohneigentumsbesteuerung ab und befürwortete die Ergreifung des Kantonsreferendums, wenn die Bundesversammlung die notwendigen Korrekturen nicht mehr anbringt.

Vor diesem Hintergrund haben denn auch bislang 14 Kantonsregierungen beschlossen, gegen das Steuerpaket 2001 des Bundes das Kantonsreferendum zu ergreifen (AG, BE, FR, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TI, VD, VS, ZH). Im Kanton St. Gallen sowie im Kanton Bern ist der Entscheid bereits definitiv; in den übrigen Kantonen muss das Kantonsparlament über die Angelegenheit abschliessend entscheiden (Stand: 12. August 2003).

5. Die Auswirkungen des Steuerpaketes auf den Kanton Schaffhausen und die Gemeinden

Die Auswirkungen des Steuerpaketes 2001 des Bundes auf den Kanton Schaffhausen und die Gemeinden können wie folgt zusammengefasst werden: Einerseits wird durch die beträchtlichen Steuerausfälle die vom Regierungsrat eingeschlagene Strategie der steuerlichen Attraktivierung des

Steuerstandortes Schaffhausen mittels gezielter Steuererleichterungen als erstem und generellen Steuersenkungen als zweitem Schritt erheblich gefährdet (vgl. Teilrevision Steuergesetz, Amtsdruckschrift 03-30 vom 25. März 2003). Andererseits sind – unabhängig von der erwähnten regierungsrätlichen Steuerpolitik – die Steuerauffälle für den Kanton und für die Gemeinden durch die zwingend notwendigen Anpassungen im kantonalen Steuergesetz nicht zu verantworten, weil damit eine zukunftsgerichtete und eigenständige kantonale und kommunale Finanzpolitik erheblich erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht wird. Der notwendige finanzielle Spielraum wird sich demnach bei Inkraft-Treten des Steuerpaketes voraussichtlich nur durch entsprechende Korrekturmassnahmen im Bereich des Steuertarifs zulasten aller Steuerpflichtigen erhalten lassen.

a) Gefährdung der steuerstrategischen Zielsetzungen im Kanton Schaffhausen

Der Regierungsrat hat sich in seinen Legislaturzielen im Bereich der Steuerpolitik die Verbesserung der steuerlichen Konkurrenzfähigkeit, insbesondere die Annäherung des Steuerniveaus der natürlichen Personen an die Zürcher Nachbarschaft und die Erhaltung bzw. die Verbesserung der günstigen fiskalischen Rahmenbedingungen bei den juristischen Personen zum Ziel gesetzt. Die Umsetzung dieser Strategie wird unter anderem mit der aktuell im Kantonsrat behandelten Teilrevision des Steuergesetzes (Attraktivierung des Steuerstandortes Schaffhausen, Amtsdruckschrift 03-30 vom 25. März 2003) konkretisiert und umgesetzt. Dabei soll in einem ersten Schritt mit gezielten fiskalischen Anreizen und Verbesserungen für natürliche und juristische Personen verhindert werden, dass das Steuersubstrat bei den natürlichen wie bei den juristischen Personen abnimmt bzw. erreicht werden, dass dieses sich erhöht, um dann in einem zweiten Schritt mittels der damit generierten Mehreinnahmen das Steuerniveau kontinuierlich für alle Steuerpflichtigen zu senken. Die geplanten Steuerentlastungen führen im Jahr 2004 zu Mindereinnahmen in Höhe von 4,2 Mio. Franken, was rund zwei Steuerprozenten entspricht.

Diese Steuerausfälle sollen gemäss den Annahmen mittelfristig durch Steuermehreinnahmen kompensiert werden. Durch die Steuerausfälle des Steuerpaketes 2001 des Bundes (bereits ab 2005 Mindereinnahmen beim Anteil an der direkten Bundessteuer in Höhe von 3,7 Mio. Franken, was knapp 2 Steuerprozenten entspricht) wird diese Strategie, insbesondere die Annäherung des Steuerniveaus der natürlichen Personen an die Zürcher Nachbarschaft, gefährdet.

b) Die Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden im Einzelnen

Die durch das Steuerpaket des Bundes verursachten Steuerausfälle werden den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons und der Gemeinden erheblich einschränken und letztlich eine zukunftsgerichtete und eigenständige kantonale und kommunale Finanzpolitik erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen. Die konkreten Auswirkungen bzw. Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden präsentieren sich im Einzelnen wie folgt:

Ehe- und Familienbesteuerung

Die Tarifstruktur (Teilsplitting) ist zwingend umzusetzen und muss bis 2008 im kantonalen Steuergesetz realisiert sein. Die Einführung des Teilsplittings mit Divisor 1,9 im kantonalen Steuergesetz führt – unter der Prämisse, dass die Alleinstehenden nicht schlechter gestellt werden – nach den Berechnungen bei der *Staatssteuer* mit Wirkung ab 2009 zu einem Steuerausfall von jährlich rund 7,5 Mio. Franken, was 4 Steuerfusspunkten entspricht. Hinzu kommen die Steuerausfälle bei den *Gemeindesteuern* von nochmals rund 7,5 Mio. Franken pro Jahr.¹⁾ Der Kanton Schaffhausen hat in diesem Bereich überdurchschnittliche Steuerausfälle zu verkräften, weil der geltende Verheirateten tarif – im Vergleich zu anderen Kantonen – durch das Teilsplittingsystem eine überdurchschnittliche Reduktion erfährt. Zur Vermeidung dieser ganz erheblichen Steuerausfälle auf Grund der vorgegebenen Tarifstruktur wird es unumgänglich sein, den Steuertarif insgesamt zulasten aller Steuerpflichtigen zu kor-

¹⁾ Grundlage der Berechnung: Differenz der aktuellen Verheiratetenveranlagungen in den jeweiligen Einkommensklassen (geltender Verheirateten tarif) zum künftigen Teilsplittingtarif (Teilsplitting angewendet auf bestehenden Alleinstehendentarif mit Faktor 1,9) unter Berücksichtigung des Wegfalls des höheren Sozialabzuges und des Zweiverdienerabzuges der Verheirateten und des höheren Versicherungsabzuges; Steuerfuss Kanton 113 %.

rigieren. Die Ausfallberechnung erfasst nur die Umsetzung der zwingend zu übernehmenden Teile (Teilsplittingmodell und höhere Versicherungsabzüge). Weitere vom Bund nicht zwingend zu realisierende Massnahmen wie die Erhöhung der Kinderabzüge oder des Kinderfremdbetreuungsabzuges sind dabei nicht eingeschlossen. In diesem Bereich besteht indessen aus heutiger Sicht im Kanton Schaffhausen auch kein Handlungsbedarf. In den erwähnten Steuerausfällen ebenfalls nicht eingerechnet sind die Auswirkungen des neuen Haushaltabzuges für Alleinstehende, welche das Bundessteuerrecht neu vorsieht. Eine Übernahme dieser Massnahmen in das kantonale Steuergesetz ist nicht zwingend. Es wird jedoch zu prüfen sein, ob ein *Haushaltsabzug für Alleinstehende* aus Rechtsgleichheitsgründen auch im kantonalen Steuergesetz einzuführen sein wird. Fest steht jedenfalls, dass ein solcher Abzug ganz erhebliche Steuerausfälle zur Folge hat.

Systemwechsel Mietwertbesteuerung

Der Systemwechsel wird detailliert vorgegeben und ist ab 2008 auch im kantonalen Steuergesetz zwingend umzusetzen. Zusammen mit der Regelung bezüglich Bausparen erwachsen auf Grund der Berechnungen / Schätzungen mit Wirkung ab 2009 folgende jährliche Steuerausfälle:

Staatssteuer:	rund 5 Mio. Franken
Gemeindesteuern:	rund 5 Mio. Franken

Ausfälle Anteil an der direkten Bundessteuer

Die Ausfälle beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer, die bei einem In-Kraft-Treten per 1. Januar 2004 bereits ab 2005 eintreten, belaufen sich jährlich auf rund 3,7 Mio. Franken und auf Grund des Systemwechsels Mietwertbesteuerung zusätzlich ab 2009 auf jährlich 1,5 Mio. Franken beim Kanton. Die Gemeinden werden davon nicht betroffen.

Zusammenfassung Konsequenzen Steuerpaket Bund auf Kanton Schaffhausen und die Gemeinden

In der nachfolgenden Aufstellung sind nur die zwingend²⁾ im kantonalen Steuerrecht umzusetzenden Massnahmen berücksichtigt.

Kanton	Anteil direkte Bundessteuer ab 2005	Fr.	3,7 Mio.
ab 2005	Total Kanton (entspricht 2 Steuerfusspunkten)	Fr.	3,7 Mio.

Kanton	Anteil direkte Bundessteuer ab 2005	Fr.	3,7 Mio.
ab 2009	Ehe- und Familienbesteuerung	Fr.	7,5 Mio.
	Mietwertbesteuerung / Bausparen	Fr.	5,0 Mio.
	Anteil direkte Bundessteuer ab 2009	Fr.	1,5 Mio.
	Total Kanton (entspricht insgesamt 9 Steuerfusspunkten)	Fr.	17,7 Mio.

Gemeinden	Ehe- und Familienbesteuerung	Fr.	7,5 Mio.
ab 2009	Mietwertbesteuerung / Bausparen	Fr.	5,0 Mio.
	Total Gemeinden	Fr.	12,5 Mio.

Total Kanton ab 2005 (jährlich) Fr. 3,7 Mio.

Total Kanton und Gemeinden ab 2009 (jährlich) Fr. 30,2 Mio.

Die einzelnen Gemeinden werden dabei unterschiedlich durch das Steuerpaket bzw. jene Teile, die in das kantonale Steuerrecht übernommen werden müssen, betroffen. Tendenziell trifft es die periphereren Regionen wesentlich stärker als die Agglomeration, da sowohl die Familienstrukturen wie auch der Wohneigentumsbesitz in den peripheren Regionen grössere Ausfälle bewirken als in der Agglomeration mit vielen Einzelpersonen-Haushalten und den grossen Mietüberbauungen.

²⁾ Zwingend ist im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung die Einführung des Teilsplittingmodells, wobei der konkrete Splittingfaktor des Bundes von 1,9 nicht zwingend zu übernehmen ist. Es besteht somit bei der Bestimmung des Splittingfaktors ein Spielraum. Die nachfolgende Berechnung der Steuerausfälle bei der Ehe- und Familienbesteuerung basiert auf einem Splittingfaktor von 1,9. Ebenfalls zwingend einzuführen sind die erhöhten Abzüge für die oblig. Krankenkassenprämien, welche den bisherigen Versicherungsabzug ersetzen.

Insgesamt ist offensichtlich, dass die erwähnten Steuerausfälle beim Kanton und bei den Gemeinden nicht zu verantworten sind und nur durch ganz erhebliche Korrekturmassnahmen des allgemeinen Steuerniveaus, mithin durch eine entsprechende Steuertarifkorrektur zulasten aller Steuerpflichtigen aufgefangen werden können. Andernfalls sind die Leistungen von Kanton und Gemeinden auch in den Kernaufgaben wie Bildung, Gesundheit und Sicherheit wesentlich zu verschlechtern.

III. Schlussbetrachtungen

Eine taugliche Alternative zum Kantonsreferendum besteht nach Auffassung des Regierungsrates nicht. Insbesondere bietet eine Standesinitiative mit dem Ziel, Korrekturen bei der Wohneigentumsbesteuerung zu erreichen, erfahrungsgemäss keine Gewähr, dass die Forderungen der Kantone berücksichtigt werden.

Nachdem sich der Regierungsrat im Vernehmlassungsverfahren des Bundes im Jahre 2000 grundsätzlich noch positiv geäussert hatte, liegt jetzt eine stark veränderte Situation vor: Einerseits wurde das Steuerpaket von den Eidgenössischen Räten zum Teil verändert und ausgeweitet. Zum zweiten werden die Kantone durch das gleichzeitig beschlossene Entlastungsprogramm des Bundes zusätzlich belastet. Zudem hat sich auch die wirtschaftliche Situation verändert. Angesichts der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung sind die ab 2009 verursachten massiven Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden nicht zu verantworten.

Der Regierungsrat erwartet vom Kantonsrat, dass er – gemeinsam mit der Exekutive – die vitalen Interessen des Kantons und der Gemeinden wahrnimmt.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlusssentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 12. August 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Beschluss *Anhang*
**über die Ergreifung des Kantonsreferendums
gegen das Steuerpaket 2001 des Bundes**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

In Anwendung von Art. 57 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 i.V.m. mit Art. 141 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 :

I.

Der Kanton Schaffhausen ergreift gegen das Steuerpaket 2001 des Bundes (Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben vom 20. Juni 2003) das Kantonsreferendum.

II.

Der Regierungsrat teilt diesen Beschluss dem Bund mit.

III.

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und der Bundeskanzlei mitzuteilen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: